

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 102.

Mittwoch, den 12. April.

1837.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und deren Stellvertreter werden hiermit erinnert, die vorgeschriebenen Mietveränderungs-Anzeigen sowohl wegen ordentlicher, als wegen Miethvermietungen, zu Vermeidung der geordneten Strafen, ungesäumt an die Einnahme des städtischen Kriegsschulden-Zilgungsfonds unter dem Rathhause am Raschmarke abzugeben.

Leipzig, am 6. April 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dito, Vice-Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche die, die hiesigen Messen besuchenden Fremden von ihren Mieten zu dem städtischen Kriegsschulden-Zilgungsfonds zu entrichten haben, sind von denselben für die bevorstehende Ostermesse bis spätestens

Mittwoch, den 12. April d. J.,

in der unter dem Rathhause am Raschmarke befindlichen Einnahme und zwar in demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen, abzuführen.

Leipzig, den 6. April 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dito, Vice-Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß allhier keine Firmen irgend einer Art, welche weiter als zwei Ellen von der Fronte des Hauses an gerechnet in die Straßen hervorstehen, bei Vermeidung der sofortigen Hinwegnahme größerer Firmen angebracht werden dürfen.

Leipzig, den 4. April 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig
Dito.

Noch ein Wort über den Leipziger Courszettel.

Der Regulator der Münzsorten eines Landes oder des Courszettels eines Handelsplatzes darf nie durch Willkür zum bloßen Begriff oder schwankend gemacht werden. Nur nach einem stets festen Regulator sind fremde Geld- und Wechsel-Course concurrenzmäßig richtig zu notiren.

Obgleich in England Pfund Sterling, in Hamburg Mark Banco in natura nicht zu haben sind, so müssen doch Gold und Silber zu fest angenommenen Sätzen eingezahlt werden, um dagegen jene Valuten zu erhalten; diese sind mithin keineswegs ein bloßer Begriff.

Seit einiger Zeit hat man in Leipzig, zum größten Nachtheils des Platzes, sowohl der Kaufleute als der Privaten, einen willkürlichen und schwankenden Regulator einreißen lassen, wogegen der eigentliche Regulator, nämlich das sächsische Conventionsgeld, als 20 Gulden-Fuß angenommen, $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Agio giebt. Ist es nicht Unsinn, daß ein Regulator — das eigentliche Pari — Agio geben, mithin das Maß zum Gemessenen gemacht werden soll? Wir fragen nochmals, worin ein solches Agio bestehe? Nur andere Sorten, aus denen der Regulator nicht besteht, können Agio auf- oder abgeben.

Wenn der fingirte und willkürliche Regulator in Leipzig noch länger gestattet werden sollte, so ist es leicht möglich, daß zwischen diesem und der sächsischen Conventions-Münze

eine Differenz von 5 $\frac{1}{2}$ und mehr erwachsen kann. Man wird zwar einwenden, daß sich die auswärtigen Plätze bei ihren Ziehungen auf Leipzig danach einrichten würden; leider geschieht das schon längst, aber stets zum Nachtheile für Leipzig. Wenn der Auswärtige nicht weiß, welche Sorten er für Dratten auf Leipzig bekommt, und was er an diesen Sorten verlieren wird, so sichert sich der Käufer solcher Papiere für den möglichsten Verlust durch einen niedrigen Cours, und Leipzig muß, als Wechselplatz, nothwendig in Verfall kommen.

Auf welche Weise soll oder kann nun aber der Nichtkaufmann gegen derartige Verluste sich sicher stellen?

Das Geschrei, es fehle an sächsischer Conventions-Münze, können wir nicht wahr finden. In Frankfurt a. M. ist der 24 Gl.-Fuß der Regulator. Münzen dieses Fußes giebt es bekanntlich dort noch weniger, als in Sachsen sächsische Conventions-Münze; gleichwohl fehlt es dort an jener Münze nicht, weil deren Stellvertreter oder andere Sorten, streng nach dem 24 Gl.-Fuß im Course notirt, gegeben und genommen werden.

Man klagt auch seit länger als einem Jahre über Geldmangel in Leipzig. Auch dieser Klage können wir nicht beistimmen.

In früheren Zeiten war der Discout auf kurze Zeit stets 5 $\frac{1}{2}$, jetzt oft nur 4 $\frac{1}{2}$, auch sind übrigens bedeu-